# M152 - Rechtliche Grundlagen

Eleasar Blum INF2019e

### Inhalt

Linleitung	1
Urheberrecht und Copyright	
· · ·	
Unter welchen Bedingungen darf ich Medien wiederverwenden?	2
Recht am eigenen Bild	3
Darf ich an einem öffentlichen Ort Fotos von Passanten machen?	3
Gelten bei Webseiten internationale Urheberrechte?	4

#### Einleitung

Da sich der Auftrag über mehrere Fachgebiete erstreckt, möchte ich erst einmal ein bisschen für Ordnung sorgen, in dem ich die im Auftrag gestellten Fragen in ihre jeweiligen Bereiche einordne.

Bei den Fragen «Darf ich Medien aus dem Internet einfach so, zum Beispiel in eigenen Websites, verwenden?» und «Wie ist die Wiederverwendung genau geregelt?» handelt es sich um Fragen zum Urheberrecht, bzw. zum Copyright.

Die Fragen «Darf ich an einem öffentlichen Ort Fotos von Passanten machen?», «Was muss man tun damit eine Veröffentlichung gestattet ist?» und «Wie verhält es sich, wenn die Personen an einer Demonstration teilnehmen?» setzen sich hingegen mit dem Recht am eigenen Bild auseinander.

Dazu kommen mit dem Auftrag ausserdem die Fragen «Wie ist das in anderen Ländern geregelt?» und «Interessieren uns die Gesetze anderer Staaten in Bezug auf die Website überhaupt?».

#### Urheberrecht und Copyright

Beide Begriffe, sowohl *Copyright* als auch *Urheberrecht*, sind, rein von der Bedeutung her, relativ selbsterklärend. Beim Copyright geht es darum, wann man etwas kopieren, sprich, unter welchen Bedingungen man geistiges Eigentum vervielfältigen darf. Im Gegensatz dazu steht das Schweizer Urheberrecht, in dem es vielmehr um den Urheber, das Individuum, und dessen Rechte geht.

Trotzdem werden beide Begriffe häufig als Synonym genutzt, das ist formal aber nicht ganz richtig. Beim Copyright stehen vielmehr die wirtschaftlichen Aspekte, wie zum Beispiel die Kommerzialisierung der Werke im Vordergrund, während sich das Schweizer Urheberrecht vorwiegend damit beschäftigt, wie Urheber über ihre Werke verfügen dürfen. Im Vordergrund steht also die Person und deren Rechte und nicht das Werk und dessen wirtschaftliche Bedeutung.

So beschränkt sich das Schweizer Urheberrecht auf natürliche Personen, während das Copyright auch auf juristische Personen, beispielsweise Unternehmen, anwendbar ist. Der Urheber ist übrigens (gemäss <u>Urheberrecht Art. 6</u>) die natürliche Person, welche das Werk geschaffen hat, wobei das Urheberrecht in der Schweiz (gemäss <u>Urheberrecht Art. 16</u>), anders als in Deutschland, übertragen werden.

Während das Urheberrecht in Deutschland für quasi jedes Foto gilt, ist der Schutz in der Schweiz nur gewährleistet, wenn es sich (gemäss <u>Urheberrecht Art. 2</u>) um ein Werk handelt. Dazu gehören, unteranderem, literarische und wissenschaftliche Sprachwerke, akustische Werke, Malerei, Bildhauerei, oder auch choreographische Werke. Für Fotos galt bis zum 1. April 2020 ausserdem, dass das abgebildete Objekt einen individuellen Charakter aufweisen musste, das ist aber nicht mehr der Fall.

Interessant ist auch, dass sowohl beim Copyright als auch beim Urheberrecht ein Schutz mit dem Erschaffen des Werkes beginnt. Weder für das Copyright noch für das Urheberrecht, muss ein Schutz des Werkes beantragt werden. Da das Copyright aber schon länger als die Berner Übereinkunft besteht, gab und gibt es in den USA das United States Copyright Office, über welches das Copyright für ein Werk beantragt werden kann. So erhält der Besitzer ein Nachweis der Urheberschaft, mit dem eventuelle Streitigkeiten zur Urheberschaft schnell geklärt werden können. Ein Schweizer pendent gibt es hier nicht.

### Unter welchen Bedingungen darf ich Medien wiederverwenden?

Möchte ich ein geschütztes Werk wiederverwenden, beispielsweise auf meiner Website, benötige ich die Erlaubnis (oft in Form einer Lizenz) dazu vom Rechteinhaber. Wie diese Lizenz aussieht, kann der Urheber für seine Werke selbst definieren. So gibt es, unteranderem, Public Domain (Das Material ist uhrheberrechtsfrei verwendbar), Attribution-Required (Das Material ist nur mit Quellenangabe verwendbar) oder Non-Commercial (Das Material darf ausschliesslich für nicht kommerzielle Zwecke verwendet werden) Lizenzmodelle. Je nach Modell gelten bestimmte Einschränkungen, welche vom Verwender eingehalten werden müssen.

### Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist ein weiteres, mit dem Urheberrecht koexistierendes Gesetz, welches sich damit beschäftigt, wen ich wo, unter welchen Umständen, fotografieren und publizieren darf.

In den allermeisten Fällen darf die auf einem Foto abgebildete Person darüber entscheiden, ob und wie das Foto veröffentlicht werden darf. Möchte ich das Bild veröffentlichen, benötige ich dann meistens eine Einverständniserklärung der auf dem Bild abgebildeten Person.

Achtung, der Begriff «Bild» ist hier leicht misszuverstehen. Das Recht greift nämlich auch dann, wenn es sich um Zeichnungen, Gemälde oder Videos einer Person handelt.

Natürlich gibt es auch hier wieder Ausnahmen. Zum Beispiel, wenn überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des Bildmaterials besteht, wie das bei Vermisstenmeldungen der Fall wäre. Auch wenn keine Person gezielt im Fokus der Aufnahme ist, oder es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, ist keine Einwilligung erforderlich. Anders sieht es aus, wenn eine Person besonders aus der Masse heraussticht. Damit die Darstellung als ungerechtfertigte Verletzung am eignen Bild gelten kann, muss die Person als bedeutender Teil der Abbildung erkennbar sein.

Generell bietet das Recht, durch die individuelle Auffassung des Kontextes des Bildes, viel Spielraum. Es macht einen Unterschied, ob ich an einer Automesse irgendeinen Passanten oder Elon Musk fotografiere. Ab einen gewissen Bekanntheitsgrad kann, in manchen Situationen, das öffentliche Interesse das Persönlichkeitsrecht überwiegen.

Auch wichtig zu wissen ist, dass die Persönlichkeitsrechte so lange gelten, wie die abgebildete Person lebt. Sie können ausserdem jederzeit, auch Jahrzehnte nach der Veröffentlichung, geltend gemacht werden.

## Darf ich an einem öffentlichen Ort Fotos von Passanten machen?

In Bezug auf die Frage aus dem Skript – Ja. Zumindest meiner Auffassung nach. Die Frage ist aber nicht allzu konkret und je nach Annahme der Situation kann doch recht viel hineininterpretiert werden. Angenommen, die Passanten sind als Beiwerk zu verstehen, sprich, von den aufgeführten Passanten sticht niemand aus der Masse heraus, bleibe ich bei meiner Aussage. Wurden einzeln Fotos von den «Familien mit Kindern», «Geschäftsleuten», etc. gemacht, sieht das alles aber schon wieder ganz anders aus. In jedem Fall kann es nie schaden, die betroffenen Personen nach ihrem Einverständnis zu fragen.

#### Gelten bei Webseiten internationale Urheberrechte?

Ja. Welche genau gelten, hängt aber von Wohnort ab. Mitgliedsstaaten der EU müssen sich beispielsweise an acht Richtlinien zum Urheberrecht halten, darüber hinaus greifen International völkerrechtliche Verträge wie die Berner Übereinkunft. Ausserdem gibt es zwischenstaatliche Organisationen, welche einzelne Teilgebiete des Urheberrechts abdecken. Dazu zählt unter anderem die «World Intellectual Property Organization (WIPO)» welche die UN-Mitgliedsstaaten bei Urheberechtlichen Fragen berät.

Für das Internet relevant ist vor allem der <u>WIPO-Urheberrechtsvertrag</u>. Dieser baut auf der Berner Übereinkunft und regelt das Urheberrecht für «digitale Netzmedien».